

01

Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwalde hier: Genehmigung und Wirksamkeit

Die Gemeinde Nordwalde hat gem. § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359) den Flächennutzungsplan neu aufgestellt.

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat am 13.12.2005 den neu aufgestellten Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht beschlossen.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2006 hat die Bezirksregierung Münster die Neu-aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde genehmigt (Az.: 35.2.1-5104-45/05).

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt im Rathaus der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstraße 2, Zimmer 24 (Büro des Bürgermeisters) während der Dienststunden aus.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung wird verwiesen.

Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde durch die Bezirksregierung Münster, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde wirksam.

Nordwalde, den 07. Februar 2005

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer